

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sachtlebenbrache"

Stadt Hallenberg



Auftraggeber: Stadt Hallenberg

Auftragnehmer: Planungsbüro Holger Fischer

Partnerschaftsgesellschaft mbB Stadtplaner + Beratende Ingenieure

Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Bearbeiter: Plan Ö

Dr. René Kristen Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.) Mareike Waßmuth (B.Sc. Biologie)

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	
1.2 Rechtliche Grundlagen	
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG	
1.3 Methodik	
2 Stufe I - Vorprüfung	
2.1 Wirkfaktoren der Planung	
2.2 Datengrundlage	
2.3 Vögel	
2.4 Fledermäuse	
2.5 Reptilien	
2.6 Amphibien	
3 Stufe II – Vertiefende Prüfung	25
3.1 Vögel	25
3.2 Fledermäuse	
4 Fazit	28
5 Literatur	
6 Anhang (Prüfbögen)	30

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Hallenberg hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die Darstellung einer "gewerblichen Baufläche", insbesondere für die spätere Ansiedlung des städtischen Bauhofs. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote für FFH-Arten und europäische Vogelarten stellen unüberwindbare Planungsleitsätze in der bauleitplanerischen Abwägung dar. Gegen diese Verbote darf daher nicht verstoßen werden, sofern nicht die Möglichkeit einer Befreiung oder Ausnahme besteht. Bei etwaigen Eingriffen ist für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Brutvogelarten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG darauf zu achten, dass "die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird". Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie sind Befreiungen zudem nur dann möglich, wenn die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Entscheidendes Kriterium für eine Befreiung ist also, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bleibt oder über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt wird.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sachtlebenbrache"; Stadt Hallenberg (Quelle des Luftbilds: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online, 03.04.2019).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Zudem sind quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Situation

Die Flächen des Plangebiets setzen sich derzeit aus einer Industriebrache mit altem Gebäudebestand (inzwischen abgebrochen), versiegelten Flächen, Ruderalfluren und einem Lagerplatz sowie zwei ehemaligen Schwemmteichen und randlichen Laub- bzw. Ufergehölzen zusammen. Während den kleinflächig vorhandenen Ruderalfluren und Laubgehölzen sowie den zwei Teichen eine mäßige naturschutzfachliche Bedeutung zukommt, besitzen die bebauten und versiegelten Flächen und der Lagerplatz nur eine geringe Bedeutung für Tiere und Pflanzen.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert im gesamten Geltungsbereich ein geringes Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur na-

tional besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der LANUV als "ungünstig bis unzureichend" oder schlechter geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. "Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt". Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

2 Stufe I - Vorprüfung

2.1 Wirkfaktoren der Planung

Durch die Änderung des FNPs werden zwar noch keine konkreten Eingriffe vorbereitet, allerdings werden auf der nächsten Planungsebene (z.B. Baugenehmigungsverfahren) Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet, die zunächst im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten sind. Als umweltrelevante Wirkfaktoren einer Planung lassen sich generell bau-, anlagen- und betriebsbedingte Maßnahmen unterscheiden. Im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit geschützter Arten sind v.a. die folgenden Faktoren zu erwarten, die primär den (teilweisen) Verlust von Lebensräumen sowie die Störung von Individuen und damit verbundenes Meideverhalten nach sich ziehen dürften.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sachtlebenbrache"; Stadt Hallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von Gebäuden Verkehrsflächen weiterer Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs Rodung von Bäumen und Gehölzen Abriss von Gebäuden Verfüllen von Gewässern 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	 Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
Gewerbliche Bauflächen	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze). 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
Gewerbliche Bauflächen	 Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) 	 Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungs- stätten durch Störungen ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine geringe Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen erheblich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und

Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.2 Datengrundlage

Für das Messtischblatt 4817 Hallenberg (Quadrant 4, vgl. Tab. 2) sind Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Tiergruppen der Säugetiere, Vögel und Reptilien bekannt. Durch die Gewässer sind im Plangebiet ausreichende Habitateigenschaften für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Amphibien zu erwarten. Daher wurde die gezielte Erfassung der Amphibien als notwendig erachtet.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4817 Hallenberg gemäß LANUV (2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungs- zustand NRW
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Bluthänfling	Carduelis cannabina	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	unbekannt
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Feldlerche	Alauda arvensis	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	Locustella naevia	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Passer montanus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	Serinus serinus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	unbekannt
Grauspecht	Picus canus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U-
Habicht	Accipiter gentilis	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	Dryobates minor	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	Buteo buteo	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Neuntöter	Lanius collurio	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G-
Raubwürger	Lanius excubitor	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U-
Raufußkauz	Aegolius funereus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Perdix perdix	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Rotmilan	Milvus milvus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U+
Schwarzspecht	Dryocopus martius	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G

Tab. 2 [Fortsetzung]: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4817 Hallenberg gemäß LANUV (2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	e Status	Erhaltungs- zustand NRW
Sperber	Accipiter nisus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Star	Sturnus vulgaris	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	unbekannt
Turmfalke	Falco tinnunculus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U-
Uhu	Bubo bubo	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	Coturnix coturnix	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Wachtelkönig	Crex crex	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Strix aluco	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	Asio otus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Wespenbussard	Pernis apivorus	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Reptilien			
Schlingnatter	Coronella austriaca	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Für Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien gezielte im Zeitraum von März bis Juli 2017 Erfassungen durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Methoden angewendet:

<u>Fledermäuse:</u> Im Untersuchungsgebiet wurden vier Detektorbegehungen durchgeführt (Tab. 5). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Tab. 3: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.05.2017	Detektorbegehung
2. Begehung	28.05.2017	Detektorbegehung
3. Begehung	21.06.2017	Detektorbegehung
Automatisierte Erfassung	2128.05.2017	Bat-Recorder Bat-Recorder
Gebäudeuntersuchung	19.07.2017	Absuchen der Gebäude auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen

Im Geltungsbereich wurden zudem Untersuchungen mittels Bat-Recordern durchgeführt (Tab. 3). Hierbei wurden das Modell SMBAT2 der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch

werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z. B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt.

<u>Vögel</u>: Kartierung von Brutvögeln und Nahrungsgästen durch Verhören, Sichtbeobachtungen und Erfassung von revieranzeigendem Verhalten (Revierkartierung) Die Erfassung der Vögel erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005).

Tab. 4: Begehungen zur Erfassung von Vögeln.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.03.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	04.04.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	16.04.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	28.04.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	21.05.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
6. Begehung	19.07.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste

Reptilien: Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen untersucht. Ein Schwerpunkt der Begehungen lag besonders in den Übergangsbereichen, die an Hecken oder anderen Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten (mit Schwerpunkt am Vormittag) bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Verbesserung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (60x60 cm; aus Dachpappe, Abb. 2) als attraktive Kleinstrukturen ausgebracht. Diese erwärmen sich rasch, bieten eine raue, steinähnliche Oberfläche und werden daher gerne als Ruhe- oder Versteckplatz angenommen. Hierdurch lässt sich in der Regel die Nachweisquote signifikant erhöhen.

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	04.04.2017	Übersichtsbegehung, Ausbringen der Reptilienquadrate
2. Begehung	16.04.2017	Begehung und Kontrolle
3. Begehung	28.04.2017	Begehung und Kontrolle
4. Begehung	30.04.2017	Begehung und Kontrolle
5. Begehung	21.05.2017	Begehung und Kontrolle
6. Begehung	19.07.2017	Begehung und Kontrolle



Abb. 2: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

<u>Amphibien</u>: Zur Kartierung der Amphibien wurden besonders die potentiellen Fortpflanzungshabitate untersucht (Schwemmteiche).

Die Begehungen erfolgten an sechs Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils günstigen Witterungsverhältnissen. Die Gewässer und Gewässerränder sowie andere vielversprechenden Strukturen wurden gezielt abgesucht, die Gewässer tags und abends verhört und zudem zur Erhöhung der Nachweisstärke Molchreusen eingesetzt.

Tab. 6: Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.03.2017	Absuchen von Strukturen, Verhören
2. Begehung	04.04.2017	Absuchen von Strukturen, Verhören
3. Begehung	28.04.2017	Ausbringen von Reusen
4. Begehung	29.04.2017	Kontrolle der Reusen, Absuchen von Strukturen
5. Begehung	30.04.2017	Einholen der Reusen, Absuchen von Strukturen
6. Begehung	21.05.2017	Absuchen von Strukturen, Verhören
7. Begehung	08.04.2019	Absuchen temporärer Kleingewässer

2.3 Vögel

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen 2017 konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 19 Arten mit 43 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 7, Abb. 3).

Hierbei konnten weder streng geschützte Arten (BArtSchV, BNatSchG) noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden (Tab. 7).

Es werden dabei keine Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand festgestellt.

Bei den festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Nordrhein-Westfalen geführt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort 2017 vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

Tab. 7: Reviervögel der Untersuchungen 2017 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie dem Erhaltungszustand. Angaben nach SUDMANN ET AL. (2009), GRÜNEBERG ET AL. (2015) und LANUV (2019).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	Schutz EU	D	Rote D	Liste NRW	Erhaltungs- zustand
Amsel	Turdus merula	Α	2	-	§	*	*	G
Bachstelze	Motacilla alba	Ва	1	-	§	-	*	G
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	2	-	§	-	*	G
Buchfink	Fringilla coelebs	В	3	-	§	-	*	G
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	1	-	§	-	*	G
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	1	-	§	-	*	G
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Gim	2	-	§	-	*	G
Goldammer	Emberiza citrinella	G	1	-	§	V	*	G
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	1	-	§	*	*	G
Kleiber	Sitta europaea	Kl	4	-	§	*	*	G
Kohlmeise	Parus major	K	5	-	§	*	*	G
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	4	-	§	*	*	G
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	1	-	§	*	*	G
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	6	-	§	*	*	G
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	2	-	§	*	*	G
Sumpfmeise	Parus palustris	Sum	1	-	§	*	*	G
Tannenmeise	Parus ater	Tm	1	-	§	*	*	G
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	2	-	§	*	*	G
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	3	-	§	*	*	G

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht

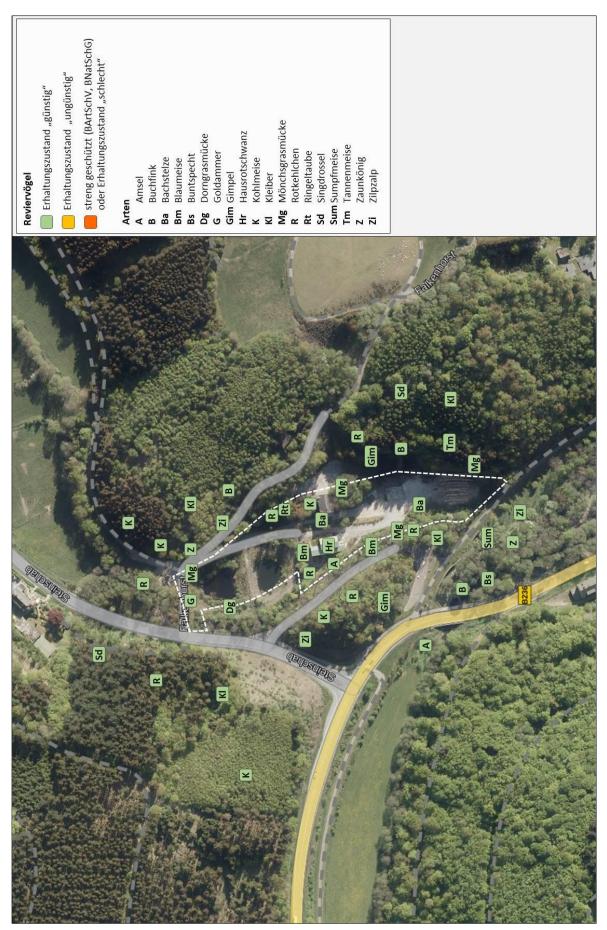


Abb. 3: Reviervogelarten im Planungsraum 2017 (Quelle des Luftbilds: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online, 03.04.2019).



Abb. 4: Nahrungsgäste im Planungsraum 2017 (Quelle des Luftbilds: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online, 03.04.2019).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 8). Abbildung 4 stellt die am Standort 2017 vorgefundenen Nahrungsgäste kartographisch dar.

Hierbei konnten mit Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) drei streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand des Graureihers (*Ardea cinerea*) wird aktuell in NRW als ungünstig bis unzureichend (gelb) bewertet (Tab. 8). Arten mit unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential.

Tab. 8: Nahrungsgäste der Untersuchungen 2017 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie dem Erhaltungszustand. Angaben nach SUDMANN ET AL. (2009), GRÜNEBERG ET AL. (2015), HÜPPOP ET AL. (2013) und LANUV (2019).

Trivialname	Art	Kürzel	Schutz EU	D	Rote I	Liste NRW	Rastvögel	Erhaltungs- zustand
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	-	§	3	3	V	unbekannt
Elster	Pica pica	E	-	§	*	*	n.b.	G
Graureiher	Ardea cinerea	Grr	Z	§	*	*	*	U
Habicht	Accipiter gentilis	На	-	§§	*	3	*	G
Haussperling	Passer domesticus	Н	-	§	٧	*	*	G
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	-	§§	*	*	*	+
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	§	*	*	*	+
Star	Sturnus vulgaris	S	-	§	3	3	*	unbekannt
Stockente	Anas platyrhynchos	Sto	-	§	*	*	*	+
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	-	§§	*	V	*	+

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

Bewertung

Der Planungsraum weist eine typische Avifauna halboffener Mittelgebirgslagen im Übergang zu Waldhabitaten bzw. Siedlungsbereichen auf. Wertgebende Revierarten wurden nicht festgestellt. Arten der Messtischabfrage wurden nicht als Reviervogel nachgewiesen. Keine der Revierarten bedarf einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Habicht, Mäusebussard und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht n.b. = nicht bewertet

Jagd- und Nahrungsraum nutzten. Der Graureiher wurde im Plangebiet beobachtet. Die Art weist einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Greifvögel sowie den Graureiher ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung und die Habitatausstattung (Gewässer) finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Beschneidung des Lebensraums sind für keine der arten zu erwarten. Im Großraum um das Vorhaben kommt ausreichend gleichartiger Lebensraum vor, zumal sich alle Arten zur Nahrungsaufnahme in der Regel mehrere Kilometer vom Horst entfernen. Die Reviergrößen von Turmfalken schwanken beispielsweise je nach Nahrungsangebot zwischen 0,9 und 3,1 km² (BEICHLE 1980). Durch das Vorhaben ist ein Lebensraumverlust anzusetzen, der im Verhältnis der Gesamtlebensraumfläche als unerheblich einzustufen ist. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die lokale Populationen der Arten großräumig abzugrenzen sind, wodurch ebenfalls nicht von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen auszugehen ist.

2.4 Fledermäuse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung fünf Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 9, Abb. 5). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus* pipistrellus), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), den **Kleinen Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) sowie die **Rauhhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*). Die "**Bartfledermaus**" stellt einen Artkomplex aus den akustisch nicht differenzierbaren Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*) dar.

Tab. 9: Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach Meinig et.al. (2009), BFN (2013) und LANUV (2019).

, •	, , , ,							
		Schut	z	Rote l	Liste	Erhalt	ungszu	stand
Trivialname	Art	EU	national	BRD	NRW	BRD	EU	NRW
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	§§	G	2	U	х	G
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	IV	§§	V	2	U	U	U
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	IV	§§	V	3	G	G	G
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	D	V	U	U	U
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	§§	*	R	n.b.	U	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	-	*	G	G	G

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

 $G = g \ddot{u} n s t i g U = u n g \ddot{u} n s t i g / u n z u r e i chend S = u n g \ddot{u} n s t i g / s chlecht x = n i cht bewertet$

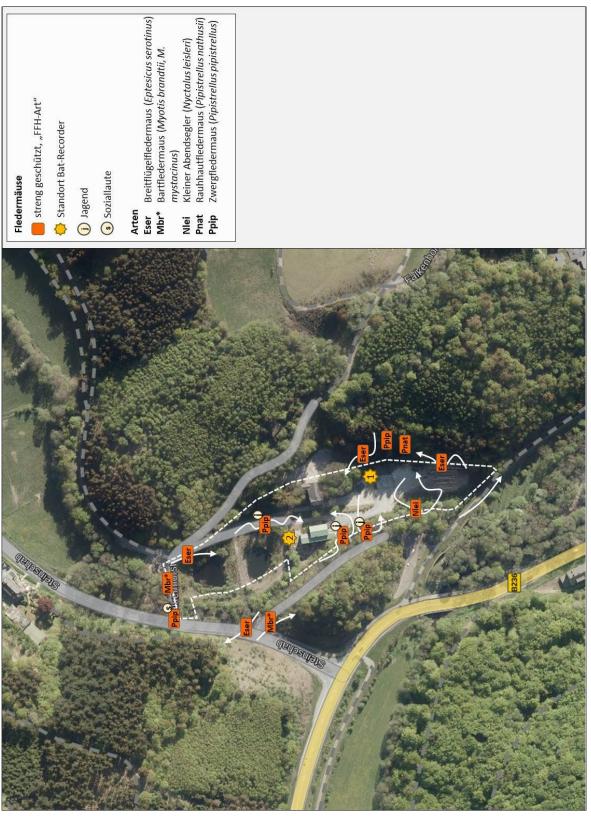


Abb. 5: Nachweise der Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2017 (Quelle des Luftbilds: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online, 03.04.2019).

Quartiere

Im Rahmen der Gebäudebegehung konnten keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt beispielsweise die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und

zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten die (im Winterhalbjahr 2018/19 abgebrochenen) Gebäude und einzelne Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen bzw. aufgewiesen haben. Infolgedessen können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind generell nicht auszuschließen. Winterquartiere sind in Bereichen mit einem Vorkommen ausreichend großer Baumhöhlen oder im Bereich der bestehenden Gebäude möglich gewesen.

Tab. 8: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Giebelbereich vom Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäude- spalten und hinter Fensterläden	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Baumhöhlen, unter Dächern	Dachgestühl, hinter Fassaden, Fenster- läden, Gebäudespalten waldnaher Gebäude	Höhlen und Stollen
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Gebäude (Dachgestühl und Spalten)	Höhlen und Stollen
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	meist Baumhöhlen, Nistkästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Baumhöhlen, Nistkästen, seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

Jagdraum

Der Planungsraum wird hauptsächlich von Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler und Zwergfledermaus als Jagdraum frequentiert. Die Untersuchungen zeigten, dass diese Arten Teile des Planungsraums teilweise über einen längeren Zeitraum nutzten. Die anderen Arten wurden selten oder nur mit Einzelkontakten festgestellt (Tab. 10).

Tab. 10: Häufigkeit der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2017.

		Detektor			Bat-Recorder (2	2128.05.2017)
Trivialname	Art	21.05.17	28.05.17	21.06.17	Rec. I	Rec. II
"Bartfledermaus"	Myotis brandtii, M. mystacinus	E	-	-	_	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	-	E	1	H
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	E	-	-	H	1
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	E	-	-	-
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	П	П	П	1	П
<u>Häufigkeit</u> E = Einzelnachweis (evtl	l. Transfer) I = sporadis	ch jagend	II = regelmä	ßig jagend		

Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die Gehölzränder und andere lineare Strukturen sowie die Wege und Gewässer. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Jagdgebiete und Transferraum

Für Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler und Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige Vorkommen der Arten. Die Beobachtungen zeigen zudem, dass beispielsweise die Zwergfledermaus den Untersuchungsraum über längere Zeiträume als Jagdraum nutzt. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus allerdings schnell kompensiert. Die Zwergfledermaus, welche regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als extrem anpassungsfähig.

Entsprechendes ist auch auf die "Bartfledermaus" und Breitflügelfledermaus zu übertragen.

Die Rauhhautfledermaus jagt typischerweise in reich strukturierten Waldhabitaten (Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, Nadelwälder und Parklandschaften). Jagdgebiete liegen in Wäldern und an deren Rändern sowie häufig auch über Gewässern. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da sich die aktuellen Planungen am bisher genutzten Bereich orientieren und die Art nur sehr sporadisch am südöstlichen Randbereich festgestellt wurde. Es ist anzunehmen, dass eine ausreichende Durchlässigkeit erhalten wird.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Durch eine Beanspruchung der Fläche können Quartierräume von Fledermäusen tangiert und dauerhaft zerstört werden. Durch Eingriffe wie Baumfällungen und Abrissarbeiten von Gebäuden besteht somit ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies kann bei Einhaltung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der vertiefenden Prüfung zu formulieren sind.

2.5 Reptilien

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum das Vorkommen der **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden. Während die Blindschleiche im Planungsraum regelmäßig vorkommen dürfte, konnte die Schlingnatter trotz gezielter Nachsuche nicht angetroffen werden (Tab. 11, Abb. 6).

Bewertung

Die im Planungsraum nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) stellt vergleichsweise nur geringe Lebensraumansprüche und wird in Mittelgebirgsregionen häufig angetroffen. Aus diesem Grund gilt sie als ungefährdet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht nötig.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche nicht weiter zu berücksichtigen.

Tab. 11: Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL et al. (2009), BFN (2013) und LANUV (2019).

		Schut	z	Rote	Liste	Erhal	tungszu	stand
Trivialname	Art	EU	national	D	NRW	D	EU	NRW
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	§	*	*	х	x	x

- II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH Richtlinie 2013 Art. 17
- § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
- * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten
- 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
- $G = g \ddot{u} n s t i g / u n s u n g \ddot{u} n s u n u$

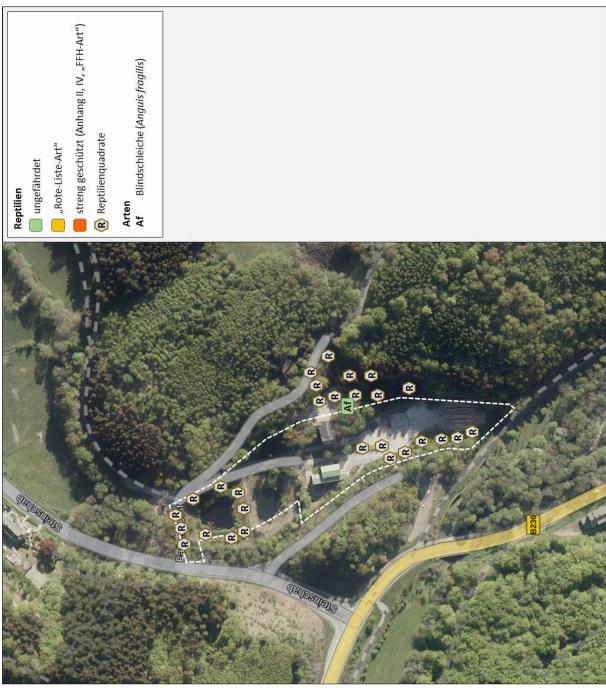


Abb. 6: Nachweise der Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2017 (Quelle des Luftbilds: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online, 03.04.2019).

2.6 Amphibien

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im aktuellen Geltungsbereichs mit **Bergmolch** (*Triturus alpestris*), **Erdkröte** (*Bufo bufo*), **Fadenmolch** (*Triturus helveticus*) drei anspruchslose Arten mit zahlreichen Individuen nachgewiesen werden (Tab. 12, Abb. 10). Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass der Planungsraum als Lebensraum genutzt wird.

Artenschutzrechtlich relevante Arten, wie beispielsweise Kammmolch, Laubfrosch, Gelbbauchunke oder gefährdete Krötenarten konnten trotz intensiver Nachsuche und dem Einsatz von Reusen nicht festgestellt werden.

Tab. 12: Angaben nach Kühnel et al. (2009), BfN (2013) und LANUV (2019).

 $G = g\ddot{u}nstig$ $U = ung\ddot{u}nstig/unzureichend$ $S = ung\ddot{u}nstig/schlecht$ x = nicht bewertet

		Schu	tz	Rot	e Liste	Erha	altungsz	ustand
Trivialname	Art	EU	national	D	NRW	D	EU	NRW
Bergmolch	Triturus alpestris	-	§	*	*	х	Х	x
Erdkröte	Bufo bufo	-	§	*	*	х	х	x
Fadenmolch	Triturus helveticus	-	§	*	V	х	х	x
II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH Richtlinie 2013 Art. 17								
§ = besonders gesc	hützt §§ = streng geschüt	zt						
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten								
3 = gefährdet 2 = s	3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen							

Bewertung

Der Planungsraum weist für Amphibien als Sommer- und Winterhabitat günstige Bedingungen auf. Als besonders geeignete Strukturen sind die Teiche im Norden und die Gehölzränder des Geltungsbereichs sowie die temporären Kleingewässer im südlichen Plangebiet zu nennen. Der Planungsraum ist nachweislich für die Erdkröte, die auch längere Wanderungen vornimmt, sowie für Bergmolch und Fadenmolch als Sommer- und Winterhabitat geeignet.

Da alle im Umfeld des aktuellen Geltungsbereichs nachgewiesenen Arten eine relativ große Toleranz hinsichtlich der ökologischen Rahmenbedingungen aufweisen sind erhebliche den Bestand gefährdende Beeinträchtigungen auszuschließen. Hinsichtlich der Erheblichkeit eines Eingriffs ist jedoch davon auszugehen, dass die Arten von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, da Bereiche mit ausreichenden Lebensraumbedingungen im Geltungsbereich vollständig überplant werden und das entstehenden Gewerbegebiet keine adäquaten Lebensraumbedingungen aufweisen wird.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die gefundenen Amphibien nicht weiter zu berücksichtigen.



Abb. 7: Amphibien im Planungsraum im Jahr 2017 (Quelle des Luftbilds: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online, 03.04.2019).

3 Stufe II - Vertiefende Prüfung

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände wird unter Berücksichtigung der *VV-Artenschutz* (Ministerium für Umwelt NRW 2016) und der *Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung* (Ministerium für Wirtschaft NRW 2011) vorgenommen. Zur Abwendung der Verbotstatbestände werden hierbei verschiedene Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

"In der Regel können baubedingte Tötungen vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt, geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld sind vorhanden und ihre Zerstörung ist zulässig. Amphibien oder Reptilien können durch rechtzeitigen Wegfang aus dem Baufeld, Aussetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang, und dem anschließenden Aufstellen von Sperrzäunen o.ä. daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern." (Ministerium für Umwelt NRW 2010).

3.1 Vögel

Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten betreffen lediglich Graureiher, Habicht, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste. Die Arten wurden bei Nahrungsflügen über dem Plangebiet beobachtet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft wird oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen.

Durch die vorliegende Planung wird der Nahrungsraum für diese Arten um eine Fläche verkleinert, die im Verhältnis zur Gesamtgröße der artspezifischen Jagdreviere unerheblich ist.

Für alle übrigen Arten gilt, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere einer Bauzeitenbeschränkung – nicht zu erwarten ist. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle vorkommenden Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Abrissarbeiten sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeit sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet "Bartfledermaus", Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren.

Jagdgebiete und Transferraum

Erhebliche Beeinträchtigungen von Transferkorridoren sind nicht zu erwarten, Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da sich die aktuellen Planungen am bisher genutzten Bereich orientieren. Dementsprechend sind keine Zerschneidungswirkungen zu erwarten.

Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld wird "Bartfledermaus", Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus in der Regel schnell kompensiert. Besonders Bartfledermaus", Breitflügelfledermaus Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus, welche regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen werden, gilt als extrem anpassungsfähig.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") kann für "Bartfledermaus", Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei wird die Möglichkeit von Temporärquartieren und wechselnden Quartieren (Worst-Case-Annahme) herangezogen. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

• Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der

Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

- Gebäude sind unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Quartiere von Fledermäusen durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Die Gebäude wurden im Winterhalbjahr 2018/19 gemäß bereits erteilter Abbruchgenehmigung niedergelegt.
- Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für alle potentiell betroffenen Fledermausarten ab.

4 Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die Fledermäuse wird die Bereitstellung geeigneter Ersatzhabitate durch das Anbringen geeigneter Nistkästen erforderlich.

Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung von Fledermäusen und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung ebenfalls nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller in Kapitel 3 genannten Maßnahmen besteht bezüglich der untersuchten Tiergruppen kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBI I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BFN (2013): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BEICHLE, U. (1980): Siedlungsdichte, Jagdreviere und Jagdweise des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) im Stadtgebiet von Kiel. Corax 8: 3-12.
- BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50 (2013).
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2: Tiere, 680 S., Recklinghausen; LANUV Fachbericht 36.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.

6 Anhang (Prüfbögen)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
■ FFH-Anhang IV-Art □ europäische Vogelart Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfaler	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen Erhaltungszustand der lokalen Population				
atlantische Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Štörung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstel	lung der Betroffenheit der Art				
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Verm	eidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abriss Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungs (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachl 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fl	sarbeiten stätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen sasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle edermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte				
•	hutzrechtlichen Verbotstatbestände				
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.					
 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand 					
der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen					
entnommen, sie oder ihre Standorte besc ökologische Funktion im räumlichen Zusa	hädigt oder zerstört, ohne dass deren				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt				
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen 2 V 4817				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region grün grün günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal					
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen einer "Bartfledermaus" festgestellt werden, die durch die akustische Erfassung nicht genauer differenziert werden konnte. Hierbei handelt es sich um die Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements				
 Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten s (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3F 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermau hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubring Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewä 	ind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle s-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so gen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände ebenen Maßnahmen)				
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.					
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwedishen Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem □ ja □ nein					
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- ☐ ja ☐ nein terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?					
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt? 					
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oökologische Funktion im räumlichen Zusammenhausen.	der zerstört, ohne dass deren				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
■ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Deutschland	Messtischblatt					
europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 3	4817					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ ro ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokaler (Angabe nur erforderlich bei evtl. erhebli oder voraussichtlichem Ausnahmeverfa A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlec	cher Štörung (II.3 Nr.2) hren(III))					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßna							
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen einer "Bartfledermaus" festgestellt werden, die durch die akustische Erfassung nicht genauer differenziert werden konnte. Hierbei handelt es sich um die Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikor	managements					
Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände)					
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.							
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)							
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte?		ja ■ nein					
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog 		ja ■ nein					
 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entw 	der zerstört, ohne dass deren	Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ☐ ja ☐ nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
■ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt					
europäische Vogelart	Deutschland D V 4817					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal						
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen des Kleinen Abendseglers festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements					
 Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten signe (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3F 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaushoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubring Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewäß 	ind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen F, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle s-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so gen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände ebenen Maßnahmen)					
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.						
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) □ ja I pein I pein						
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, \u00dcberwin- \u00bc ja \u00e4nein nein terungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte? 						
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt?	ische Funktion im räumlichen					
 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entw entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha 	der zerstört, ohne dass deren					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
	Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)					
Schutz- und Gefährdungssta	atus der Art					
FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status	Messtischblatt			
europäische Vogelart		Deutschland Nordrhein-Westfalen	4817			
grün günstig	ntinentale Region / unzureichend	Erhaltungszustand der loka (Angabe nur erforderlich bei evtl. erh oder voraussichtlichem Ausnahmev A günstig / hervorrager B günstig / gut C ungünstig / mittel-sch	neblicher Štörung (II.3 Nr.2) verfahren(III)) nd			
	ng und Darstellung d nter II.2 beschriebenen Maßna	er Betroffenheit der Art				
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen der Rauhhautfledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbezie	hen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risil	komanagements			
(z.B. 2 x Schwegler Fledermaus 1FW, 2 x Fledermaus-Großraur	ind Fortpflanzungsstätten s -Großraum-Flachkasten 3 nhöhle 1FS, 2 x Fledermau d/oder Gebäuden anzubrin	sind durch das Anbringen von 8 ge FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Ü ıs-Großraumhöhle 3FS). Die Flede igen und regelmäßig zu pflegen. Ei	Überwinterungshöhle ermaushöhlen sind so			
	se der artenschutzre ssetzung der unter II.2 beschr	chtlichen Verbotstatbestän iebenen Maßnahmen)	nde			
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.						
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?						
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- ☐ ja ☐ nein terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?						
Werden evtl. Fortpflanzun	gs- oder Ruhestätten au ohne dass deren ökolog	us der Natur entnommen gische Funktion im räumlichen	_ ja ■ nein			
 Werden evtl. wild lebende 	Pflanzen oder ihre Entve Standorte beschädigt o	vicklungsformen aus der Natur oder zerstört, ohne dass deren ang erhalten bleibt?	_ ja ■ nein			

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt			
europäische Vogelart	Deutschland _ Nordrhein-Westfalen _	4817			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region grün grün gelb ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokale (Angabe nur erforderlich bei evtl. erhebl oder voraussichtlichem Ausnahmeverf A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schled	icher Störung (II.3 Nr.2) ahren(III))			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnah					
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der	Art						
☐ FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status		Messtischblatt			
europäische Vogelart		Deutschland Nordrhein-Westfalen	_	4817			
Erhaltungszustand in Nordrhein-We atlantische Region lower kontinentale F grün günstig gelb ungünstig / unzureich ungünstig / schlecht	Region	Erhaltungszustand de (Angabe nur erforderlich bei oder voraussichtlichem Aus A günstig / herve B günstig / gut C ungünstig / m	evtl. erheblich snahmeverfahr orragend	er Štörung (II.3 Nr.2) ren(III))			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und D		r Betroffenheit der Ai	rt				
Der Habicht wurde als Nahrungsgast nac							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von	Vermeidungs	smaßnahmen und des	s Risikom	anagements			
Nicht erforderlich.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der ar		htlichen Verbotstatb	estände				
Die Verkleinerung des Nahrungsreviers is Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruh Störungsverbot ist bei dieser störungstole	st als unerheblich estätten vorberei	n einzustufen. Aufgrund de tet. Im Hinblick auf das Tö	itungsverbot	und das			
Werden evtl. Tiere verletzt oder get (außer bei unabwendbaren Verletzungen or Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fol	der Tötungen, bei e rtpflanzungs-, A	ufzucht-, Mauser-, Über	win-	ja ■ nein ja ■ nein			
terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ja en nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen							
Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur in nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?							

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt			
■ europäische Vogelart	Deutschland - Nordrhein-Westfalen 3	4817			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region frogenstig gelb ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblich oder voraussichtlichem Ausnahmeverfah A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlech	her Štörung (II.3 Nr.2) nren(III))			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßna					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Der Habicht wurde als Nahrungsgast nachgewiesen. Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Nicht erforderlich. Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Die Verkleinerung des Nahrungsreviers ist als unerheblich einzustufen. Aufgrund der Festsetzungen wird keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorbereitet. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten.					
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Atterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aubeschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entw	Aufzucht-, Mauser-, Überwin- sich der Erhaltungszustand us der Natur entnommen gische Funktion im räumlichen	ja ■ nein] ja ■ nein] ja ■ nein] ja ■ nein			
entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenh	der zerstört, ohne dass deren				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der	Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-S	itatus	Messtischblatt			
	Deutschland	_				
europäische Vogelart	Nordrhein-W	estfalen _	4817			
Erhaltungszustand in Nordrhein-We ☐ atlantische Region ■ kontinentale R ■ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureich	egion (Angabe nur erfo oder voraussid A gül	custand der lokale orderlich bei evtl. erheb htlichem Ausnahmever nstig / hervorragend nstig / gut	olicher Štörung (II.3 Nr.2) fahren(III))			
rot ungünstig / schlecht	☐ C ung	günstig / mittel-schle	echt			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und D	arstellung der Betroffenh	eit der Art				
(ohne die unter II.2 beso		en del Alt				
Der Habicht wurde als Nahrungsgast nac	ngewiesen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von	Vermeidungsmaßnahmei	n und des Risiko	managements			
Nicht erforderlich.						
	enschutzrechtlichen Ver unter II.2 beschriebenen Maßnahm		le			
Die Verkleinerung des Nahrungsreviers is Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe Störungsverbot ist bei dieser störungstole	stätten vorbereitet. Im Hinblick	auf das Tötungsver	rbot und das			
Werden evtl. Tiere verletzt oder gete (außer bei unabwendbaren Verletzungen od Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		kant erhöhtem	_ ja ■ nein			
Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der For terungs- und Wanderungszeiten so	gestört, dass sich der Erhalt		_ ja ■ nein			
der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ja nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen						
Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen entnommen, sie oder ihre Standort ökologische Funktion im räumliche	e beschädigt oder zerstört, ol	hne dass deren	_ ja ■ nein			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
■ europäische Vogelart	Deutschland _ Nordrhein-Westfalen	4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalı (Angabe nur erforderlich bei evtl. erhel oder voraussichtlichem Ausnahmeve A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schle	blicher Štörung (II.3 Nr.2) rfahren(III))
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Nicht erforderlich. Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Die Verkleinerung des Nahrungsreviers ist als unerheblich einzustufen. Aufgrund der Festsetzungen wird keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorbereitet. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten.		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, be Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-,		_ ja ■ nein
terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ja nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Ent entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt ökologische Funktion im räumlichen Zusammenl 	oder zerstört, ohne dass deren	_ ja ■ nein

Biebertal, 23.05.2019

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Pall